

§ 8

Ordnungsstrafen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Arbeits-Ordnung, soweit nicht besondere Strafen bestimmt sind, können mit Geldstrafen bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes geahndet werden.

Tätlichkeiten gegen die Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes, oder zur Durchführung der durch die Gewerbe-Ordnung erlassenen Vorschriften, können mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage des täglichen Tagesarbeitslohnes belegt werden.

Die Festsetzung der Strafen, die dem Arbeiter mit Angabe der Veranlassung sofort bekannt gegeben wird, erfolgt durch die Direktion der Fabrik, der Abzug bei der nächsten Lohnzahlung.

Die Strafzelder fließen in die zum Besten der Arbeiter der Fabrik bestehende Unterstützungskasse.

§ 9

Zusätze und Abänderung der Arbeits-Ordnung

Abänderungen dieser Arbeits-Ordnung oder Nachträge werden durch Anschlag in den Fabrikräumen bekannt gemacht, sowie der zuständigen Behörde mitgeteilt, und treten, nachdem sie zwei Wochen ausgehängt, in Geltung.

Tegel, 15. Februar 1900

A. Borjig

Arbeits-Ordnung

für die Werkstätten

von

A. Borsig in Tegel

Auf Grund des § 154 der Gewerbe-Ordnung ist nachstehende Arbeits-Ordnung, die neben den gesetzlichen Bestimmungen rechtsverbindlich für mich und meine Arbeiter ist, erlassen worden.

Dieselbe tritt, nachdem sie in den Fabrikräumen vorchriftsmäßig zwei Wochen ausgehängen, am 1. März 1900 in Kraft.

§ 1

Annahme der Arbeiter

Jeder Arbeiter, der in der Fabrik Aufnahme findet, hat seine Legitimationspapiere vorzulegen, die Arbeits-Ordnung durch Unterschrift anzuerkennen und ein Exemplar derselben in Empfang zu nehmen.

Diejenigen Arbeiter, die bei Erlaß der Arbeits-Ordnung bereits in den Werkstätten beschäftigt sind, haben dieselbe gleichfalls durch Unterschrift anzuerkennen und je ein Exemplar in Empfang zu nehmen.

Beim Austritt ist die erhaltene Arbeits-Ordnung zurückzugeben.

§ 2

Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Eine gegenseitige Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses findet nicht statt; dasselbe kann von beiden Teilen zu jeder Zeit, ohne Angabe von Gründen gelöst werden.

§ 5

Kontrolle

Die Fabrik darf nur durch den an der Berliner Straße gelegenen Haupt-Eingang betreten und verlassen werden.

Jeder Arbeiter erhält eine nummerierte Marke, welche er des Morgens und Nachmittags vor Beginn der Arbeit von der am Eingang zum Werk angebrachten Markentafel abzunehmen und an die in seiner Arbeitswerkstatt befindliche anzuhängen hat.

Letztere wird nach dem zum Beginn der Arbeit gegebenen Signal verschlossen.

Nach Schluß der Arbeit am Mittag und Abend hat jeder Arbeiter seine Marke von der in der Werkstatt befindlichen Markentafel wieder abzunehmen und an jener am Ausgang angebrachten wieder anzuhängen.

Das Abheben anderer Marken als der eigenen ist streng untersagt.

§ 4

Arbeitszeit

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beginnt Morgens um 7 Uhr und endet Abends um 6 Uhr.

Während dieser Zeit findet eine Frühstückspause von 8 Uhr 30 Minuten bis 9 Uhr und eine Mittagspause von 12 bis 1 Uhr statt. Während der Frühstückspause darf die Werkstatt nicht verlassen werden.

Am Sonnabend jeder Woche findet Schluß der Arbeit Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten statt.

Für jugendliche Arbeiter findet außerdem eine Vesperpause von 4 Uhr bis 4 Uhr 30 Minuten statt, während welcher sich dieselben außerhalb der Fabrikräume aufzuhalten haben.

Eine etwa notwendig werdende Verschiebung, Verlängerung oder Verkürzung der Arbeitszeit für den ganzen Betrieb, für Teile desselben, oder für einzelne Arbeiter wird den betreffenden Arbeitern durch Aushang, oder mündlich besonders mitgeteilt und ist diese veränderte Arbeitszeit von diesen ebenfalls einzuhalten. Für die verkürzte Arbeitszeit können keinerlei Ansprüche auf Lohn-

entschädigung erhoben werden. Die Arbeiter sind außerdem verpflichtet, an Sonn- und Festtagen in den gesetzlich zulässigen Fällen zu arbeiten, ebenso können, falls infolge von Betriebsstörungen, oder aus anderen Gründen für einzelne oder mehrere Arbeiter augenblicklich Arbeit nicht vorhanden ist, diese Arbeiter mit ihrer Zustimmung vorübergehend — an Stelle der Entlassung — außer Arbeit gesetzt werden (das sogenannte Aussetzen oder Feiern), damit dieselben ihrer Ansprüche an die verschiedenen Klassen nicht verlustig gehen. Solche zeitweise außer Arbeit gesetzte Arbeiter haben keinerlei Ansprüche auf Lohn-entschädigung für die beschäftigungslose Zeit, auch wenn nach Ablauf derselben eine Wiedereinstellung nicht stattfinden sollte.

Ebenso wenig kann der Arbeiter Lohn für solche Zeiten beanspruchen, in denen er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Arbeit verhindert worden ist, auch wenn die Verhinderung entschuldbar und nicht von erheblicher Dauer ist.

Als Festtage gelten der Neujahrstag, der Oster- und Pfingst-Montag, Charfreitag, Himmelfahrt, der erste und zweite Weihnachtsfeiertag, der Fast- und Betttag.

Beginn und Ende der Arbeitszeiten und der Pausen werden durch Signale angegeben und hat bei Beginn der Arbeit jeder Arbeiter so zeitig an seiner Arbeitsstätte zu erscheinen, daß er mit dem Signal seine Arbeit aufnehmen kann; auch darf er dieselbe nicht früher niederlegen, bis das Signal hierzu gegeben wird.

Nach dem zum Beginn der Arbeit gegebenen Signal wird das Eingangstor zum Werke geschlossen.

Wer zu spät kommt, zahlt 10 Pfennige Strafe und kann Morgens nur bis 8 Uhr und Nachmittags nur bis 1 1/2 Uhr zur Arbeit zugelassen werden.

Das Rästen zum Verlassen der Arbeit vor dem Signal, ebenso die veripätkete Aufnahme derselben ist streng untersagt.

Wer einen ganzen Tag ohne genügende Entschuldigung fehlt, wird als ausgeschieden betrachtet.

Während der Arbeitszeit darf die Fabrik nur mit besonderer Genehmigung der Vorgesetzten verlassen werden.

Für alle Zeitbestimmungen ist die Fabrikuhr maßgebend.

Lohnberechnung und Lohnzahlung

Der Lohn wird entweder nach einem vereinbarten Stundenlohnsatz oder nach Akkordlösen bezahlt.

Während der Dauer eines Akkordes erhalten die Beteiligten eine Abschlagszahlung, deren Höhe nach den geleisteten Arbeitsstunden und dem bei ihrem Eintritt vereinbarten Stundenlohn berechnet wird.

Die Auszahlung des Restbetrages erfolgt am Zahlungstage der Lohnperiode, in welcher der Akkord beendet ist.

Arbeiter, die eine Akkordarbeit durch eigenes Verschulden, wozu auch Verstöße gegen die Fabrik-Ordnung gehören, nicht beenden, haben für die verwendete Zeit nur Anspruch auf den durchschnittlichen Tagelohn, der durch das Statut der betreffenden Krankenkasse für sie festgesetzt ist.

Jeder Arbeiter, der eine übernommene Akkordarbeit ohne sein Verschulden nicht beenden kann, erhält für seine geleistete Arbeit eine auf Grund seines durchschnittlichen Arbeitsverdienstes zu bemessende Entschädigung.

Die Lohnperiode umfaßt einen Zeitraum von 14 Tagen, beginnend am Montag früh und endigend am zweitägigen Sonntagabend.

Die Lohnzahlung erfolgt regelmäßig jeden zweiten Sonntagabend in barem Gelde.

Abrechnungstag ist der Sonntagabend der vorhergehenden Woche.

Fällt der Zahlungstag auf einen Feiertag, so wird am vorhergehenden Werktag gelohnt.

Bei der Lohnzahlung werden in Abzug gebracht: Die den Arbeitern gesetzlich zur Last fallenden Beiträge, Vorschüsse, Arrest-Auslagen, sowie die auf Grund dieser Fabrik-Ordnung verhängten Strafen und Ersatzeleistungen.

Die Richtigkeit der zur Auszahlung gelangenden Lohnbeträge ist sofort zu prüfen; spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

Einwendungen gegen die Richtigkeit der Lohn- und Akkord-Berechnung sind am folgenden Arbeitstage bis 12 Uhr Mittags zu erheben.

Verhalten bei Ausführung der Arbeit

Jeder in der Fabrik beschäftigte Arbeiter ist verpflichtet, den Anordnungen der Direktion und der angestellten Beamten, Werkmeister und sonstigen Vorgesetzten in Bezug auf die Arbeit und alle Fabrik-Einrichtungen Folge zu geben, die ihm zugewiesenen Arbeiten und Aufträge sorgfältig auszuführen und in jeder Beziehung die Interessen der Fabrik zu vertreten und wahrzunehmen.

Etwasige Beschwerden sind bei der Direktion anzubringen.

Die übertragenen Arbeiten haben die Arbeiter mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit auszuführen, mit den erhaltenen Materialien getreulich und sparsam umzugehen, die übrig gebliebenen Reste, Abfallstücke und Spähne ungemischt zu sammeln und wieder abzuliefern.

Zeigen sich an einem Arbeitsstück Fehler, die entweder im Material liegen oder durch Bearbeitung, sei es durch eigenes oder fremdes Verschulden entstanden sind, so müssen dieselben den Werkmeistern sofort angezeigt werden.

Die zur Kontrolle über die ausgeführten Arbeiten, die verbrauchten Materialien und die angewendete Zeit verlangten Aufzeichnungen hat jeder Arbeiter gewissenhaft zu machen.

Zeichnungen und Modelle sind mit besonderer Sorgfalt zu behandeln, Materialien, Werkzeuge und andere Gegenstände aus dem Magazin nur gegen Anweisung zu entnehmen.

Die Anfertigung von Privatarbeiten, Mitnahme von Werkzeugen, Materialien, Abfällen etc. ist untersagt.

Ist die Mitnahme von Werkzeugen oder Materialien für Betriebszwecke notwendig, so wird von dem Expeditions-Beamten ein Erlaubnisschein dazu erteilt.

Zur Kontrolle kann jeder Arbeiter beim Eintritt in die Fabrik und beim Verlassen derselben angehalten werden, um sich über etwa unrechtmäßig mitgeführte Gegenstände auszuweisen.

Beim Eintritt in die Fabrik erhält jeder Arbeiter die ihm nötigen Werkzeuge zuerteilt.

Das darüber lautende Verzeichnis hat derselbe anzuerkennen und bei seinem Abgange fehlende Stücke zu ersetzen.

Damit der Bestand vollzählig bleibt, sind unbrauchbar gewordene Werkzeuge den Werkmeistern gegen Erlaßstücke auszuliefern.

Selbständige Eintragungen in das Werkzeug-Verzeichnis zu machen, ist keinem Arbeiter gestattet.

Zum Verluß der Werkzeuge werden, soweit als möglich, Werkzeugspinden oder Kästen überwiesen, die in gutem Zustande und Verluß zu erhalten sind.

Das Ver- und Erborgen von Werkzeugen, sowie das eigenmächtige Öffnen fremder Werkzeugspinden oder Kästen ist nicht gestattet.

Allgemeine Werkzeuge, die den einzelnen Arbeitern nicht zugewiesen werden können, sind von den Werkzeugmeistern zu fordern und nach Gebrauch denselben zurückzugeben.

Ohne weitere Meldung dürfen derartige Werkzeuge nicht anderen Arbeitern überlassen werden.

Jeder Arbeiter hat die zur Bedienung überwiesene Werkzeugmaschine sowie seine sonstigen Werkzeuge und Geräte stets rein zu halten und seinen Arbeitsplatz aufzuräumen; am Ende jeder Woche ist jede Maschine von dem sie bedienenden Arbeiter sauber zu putzen.

Zum Vorschein kommende Mängel an Maschinen, Werkzeugen, Geräten u. s. w. sind den Werkmeistern ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

Reparaturen und Veränderungen dürfen eigenmächtig nicht vorgenommen werden.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der Werkmeister dürfen andere Maschinen als die zur Bedienung überwiesenen nicht benutzt werden.

§ 7

Wahrung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung

Die Kesselhäuser, die Maschinenräume und die mit „Eintritt verboten“ bezeichneten Räume dürfen nur von den in diesen Räumen beschäftigten Arbeitern betreten werden.

Die Unfallverhütungsvorschriften der Nordösterreichischen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft, die mit dieser

Arbeits-Ordnung ausgehändigt werden und in den Fabrikräumen aufgehängt, sind genau zu beachten, und haben gleiche Geltung wie die Arbeits-Ordnung.

Auf Feuer und Licht sowie auf feuergefährliche Gegenstände muß sorgfältig acht gegeben werden, und sind die gebrauchten Putzlappen und Putzfäden des Abends aus den Fabrikräumen zu entfernen.

Das Rauchen in den Fabrikräumen und Höfen ist streng verboten.

Die Beleuchtungsrichtungen sind sorgsam und sparsam zu benutzen, jede mißbräuchliche Anwendung, sowie jede sich bemerkbar machende Schadhaftheit ist sofort zur Anzeige zu bringen.

Die in der Fabrik befindlichen Feuerlöschrichtungen dürfen ohne besondere Genehmigung zu keinem anderen Zweck als zur Brandlöschung benutzt oder von ihrem Platz entfernt werden.

Ueberhaupt hat jeder Arbeiter die Verpflichtung, alle der Fabrik oder seiner Arbeitsstelle drohenden Gefahren oder Nachteile nach Möglichkeit abzuwenden, und die deswegen nötigen Anzeigen seinen Vorgesetzten zu machen, in Nothfällen auch selbständig einzugreifen.

Kein Arbeiter darf den ihm angewiesenen Arbeitsplatz verlassen, oder durch andere Fabrikräume gehen, wenn dies nicht seine Arbeit erfordert.

Besuche von Verwandten und Bekannten in den Fabrikräumen sind nicht gestattet; in dringenden Fällen kann der Portier die Vermittelung von Botschaften an die Beteiligten übernehmen.

Jeder Handel innerhalb der Fabrik mit Eßwaren, Getränken, Tabak, Cigarren, sowie das Sammeln von Unterschriften, der Verkauf von Eosen und Einlaßkarten ist untersagt.

Zu Zusammenkünften, Beratungen und Versammlungen in den Räumen, Höfen und Zugängen der Fabrik, sowie zu Geldsammelungen, ist die Genehmigung der Direktion erforderlich.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, alle Mittheilungen zu lesen, welche durch Anschlag bekannt gemacht werden.